

GREGOR WEBER

DIE ATHENISCHE DEMOKRATIE –
ENTSTEHUNG, INSTITUTIONEN, PROBLEME*

Sich mit der antiken Demokratie – sie entstand im 6. und beginnenden 5. Jahrhundert v. Chr. in Athen mit dem Höhepunkt im 5. und 4. Jahrhundert – zu beschäftigen, ist aus heutiger Perspektive zunächst alles andere als selbstverständlich. Denn zwischen ihr und den modernen Erscheinungsformen, die sich seit dem 18. Jahrhundert ausgebildet haben, besteht ein grundlegender Bruch: Sowohl in der römischen Kaiserzeit als auch während der byzantinischen und mittelalterlichen Monarchien spielten demokratische Elemente keine oder nur eine untergeordnete Rolle, es besteht also – dies ist entscheidend – keine Kontinuität.¹ Bis in der Frühen Neuzeit die einschlägigen Texte antiker Autoren zur Demokratie gelesen und auf die neuen politischen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten übertragen wurden, sollten noch Jahrhunderte vergehen.² Außerdem hat man sich letztlich viel stärker an ‚republikanischen‘ Vorstellungen orientiert denn an ‚demokratischen‘.³ Dieser Bruch sollte zunächst als solcher Bestand haben.

* Der vorliegende Text basiert in Teilen auf meiner Einleitung in K. Stüwe/G. Weber, *Antike und moderne Demokratie. Ausgewählte Texte*, Stuttgart 2004, S. 17-29, ist jedoch um Nachweise und weiter führende Überlegungen ergänzt.

¹ Vgl. dazu J. Dunn (Hg.), *Democracy. The Unfinished Journey. 508 BC to AD 1993*, Oxford 1992.

² M. H. Hansen, *The Tradition of the Athenian Democracy A.D. 1750-1990*, in: *Greece & Rome* 39 (1992), S. 14-30; aus politikwissenschaftlicher Sicht dezidiert K. Stüwe, in: *Stüwe/Weber (Anm. *)*, S. 29-43.

³ P. A. Rahe, *Republics, Ancient and Modern. Classical Republicanism and the American Revolution*, Chapel Hill/London 1992.– Von Interesse ist die Diskussion um demokratische Elemente in der Verfassung der römischen Republik, die von dem britischen Althistoriker Fergus Millar eindrucksvoll initiiert wurde: *The Political Character of the Classical Roman Republic 200-151 B.C.*, in: *Journal of Roman Studies* 74 (1984), S. 1-19; ders., *Politics, Persuasion and the People before the Social War (150-90 B.C.)*, in: *Journal of Roman Studies* 76 (1986), S. 1-11; ders., *The Crowd in Rome in the Late Republic*, Ann Arbor, MI 1998; ders., *The Roman Republic in Political Thought*, Hanover, NJ 2002; vgl. dazu die kritischen Beiträge in: M. Jehne (Hg.), *Demokratie in Rom? Die Rolle des Volkes in der Politik der römischen*

Man wird jedoch feststellen, dass es durchaus Bezugspunkte und Verbindungslinien gibt, dass Argumente aufgenommen, in zeitspezifischer Weise rezipiert, kritisiert und verworfen wurden. Dabei ist keine Wertung gefragt, welches die bessere oder vollendetere Demokratie ist. Denn allein aus dem antiken Modell wird deutlich, dass es *das* perfekte demokratische System nicht gibt, sondern angesichts struktureller Schwachstellen Fortentwicklungen und Verbesserungen immer angebracht sind. Auch ein Aufrechnen im Sinne eines Fehlstellenkatalogs – z.B. gab es in der Antike kein aktives Bürgerrecht für Frauen von Bürgern und für freie Fremde (Metöken) sowie persönliche Unfreiheit in Form der Sklaverei⁴ – macht keinen Sinn. Es kann auch nicht darum gehen, Fremdes in ein Raster zu pressen oder Gemeinsamkeiten zu postulieren, die nicht vorhanden sind. Der oft bemühte Rückgriff auf die Antike im Sinne von „Das hat es dort auch schon gegeben“ erbringt keinen Erkenntnisgewinn, sondern transportiert allenfalls bestehende Klischees.

Im folgenden werden zunächst einige allgemeine Überlegungen zum Begriff ‚Demokratie‘ angestellt, dann die Entstehung der Demokratie und deren Institutionen beschrieben. Im letzten Teil sollen schließlich Kritik und Probleme im demokratischen System der Antike zur Sprache kommen.

Der Begriff ‚Demokratie‘

Der Begriff *demokratia* begegnet erstmals in der griechischen Literatur in der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts v. Chr., vermutlich in den 460er Jahren; häufi-

Republik, Stuttgart 1995; K.-J. Hölkeskamp, *Senatus Populusque Romanus. Die politische Kultur der Republik – Dimensionen und Deutungen*, Stuttgart 2004; ders., *Rekonstruktionen einer Republik. Die politische Kultur des antiken Rom und die Forschung der letzten Jahrzehnte*, München 2004.

⁴ Zu den Frauen: C. Schnurr-Redford, *Frauen im klassischen Athen. Sozialer Raum und reale Bewegungsfreiheit*, Berlin 1996; E. Hartmann, *Heirat, Hetärenum und Konkubinat im klassischen Athen*, Frankfurt/New York 2002. Zu den Metöken: D. Whitehead, *The Ideology of the Athenian Metic. Some Pendants and a Reappraisal*, in: *Proceedings of the Cambridge Philological Society* 212 (1986), S. 145-158; P. Spahn, *Fremde und Metöken in der Athenischen Demokratie*, in: A. Demandt (Hg.), *Mit Fremden leben. Eine Kulturgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart*, München 1995, S. 37-56. Zur Sklaverei in Athen grundlegend: W. Ameling, *Landwirtschaft und Sklaverei im klassischen Attika*, in: *Historische Zeitschrift* 266 (1998), S. 281-315.

ger wird er erst im letzten Drittel des 5. Jhds. gebraucht. Ob der Begriff in einem positiven oder einem negativen Kontext, als Kampfbegriff oder als Schimpfwort, entstanden ist, lässt sich heute nicht mehr bestimmen.⁵ Er bezeichnete jedenfalls eine Regierungsform, bei der die Macht nicht in den Händen eines Einzelnen (*monarchia*) oder von einigen Wenigen (*oligarchia*) lag, sondern bei der großen Menge in einem Gemeinwesen, also bei all denjenigen, die das Bürgerrecht besaßen und das ‚Volk‘ (*démos*) ausmachten. Die Begriffsbildung setzt eine zeitgenössische Diskussion voraus, die wohl bereits im späten 6. Jh. v. Chr. in Athen begann.⁶

Herausragende Merkmale dieser direkten Demokratie sind, dass die männlichen Bürger in der Volksversammlung (*ekklesia*) als Souverän zur Entscheidungsfindung zusammenkamen, möglichst viele Aufgabenbereiche per Los besetzten und sich den Grundsätzen von Gleichheit und Freiheit unterwarfen. Konkret bedeutet dies: Die Volksversammlung hatte die Regierungs-, Gesetzgebungs-, Gerichts- und Kontrollgewalt. Rechtlich Unfreie, also Sklaven, und freie Bürger anderer Stadtstaaten (*póleis*, Sing. *pólis*), die zeitweise oder auf Dauer in Athen wohnten, waren von der Partizipation ausgeschlossen, während Frauen und Kinder der Bürger, modern gesprochen, zumindest das passive Bürgerrecht besaßen.⁷

Die Entstehung der Demokratie und ihre Entwicklung

Entstanden ist die Demokratie in Athen unter spezifischen historischen Bedingungen. Es handelt sich um die neben Sparta größte *pólis* in der damaligen Zeit, deren gesamtes Territorium dieser Regierungsform unterworfen war, und zwar in der Landschaft Attika gelegen, die mit ca. 2 500 km² so groß ist wie das deutsche Bundesland Saarland.⁸ Deshalb spricht man synonym mit athenischer

⁵ P.J. Rhodes, *Demokratia*, in: *Der Neue Pauly* 3 (1997), Sp. 452-455.

⁶ Dazu J. Bleicken, *Die athenische Demokratie*, Paderborn u.a. ²1994, S. 54-61.

⁷ Vgl. D. Whitehead, *Norms of Citizenship in Ancient Greece*, in: A. Molho/K. Raaflaub/J. Emlen (Hgg.), *City States in Classical Antiquity and Medieval Italy. Athens and Rome. Florence and Venice*, Stuttgart 1991, S. 135-154.

⁸ Zur Geschichte Athens vgl. Chr. Meier, *Athen. Ein Neubeginn der Weltgeschichte*. Berlin 1993; P. Funke, *Athen in klassischer Zeit*, München 1999; K.-W. Welwei, *Das klassische Athen. Demokratie und Machtpolitik im 5. und 4. Jahrhundert*, Darmstadt 1999.

Demokratie auch von attischer Demokratie. Diese Demokratie lag dabei weder als fertiges Konzept vor noch entstand sie aus dem Nichts, sondern sie entwickelte sich über mehrere Jahrzehnte hinweg. Wenn die Athener selbst am Ende des 5. Jhds. ihre Regierungsform auf Kleisthenes, später dann auf Solon oder gar den legendären Theseus zurückführten, so handelt es sich um Konstruktionen, die in einem spezifischen Zeithorizont verankert sind.⁹

Dennoch ist Solon, der 594/93 v. Chr. Oberbeamter (griechisch *árchon*) war, für die Entwicklung zur Demokratie wichtig. Denn im 7. und 6. Jh. waren überall in Griechenland soziale und politische Konflikte zum Ausbruch gekommen, die im Zusammenhang mit der Entstehung und Konsolidierung der *póleis*, der Städte in Griechenland, zu sehen sind.¹⁰ Die Bürgerverbände verstanden sich als Einheit mit einer eigenen Identität, sie hatten sich jedoch eine Organisationsstruktur mit Institutionen zu geben: Vor allem musste geregelt werden, wer partizipieren, also wer an den entsprechenden Gremien überhaupt teilnehmen durfte.¹¹ Dies war schwierig, weil es nicht einfach eine herrschende Aristokraten-schicht, eine Elite, und Hörige, also Unterschichten, gab, sondern im Rahmen neuer ökonomischer Möglichkeiten durch die Kolonisation und den Handel eine weitergehende soziale Differenzierung stattfand. Daraus ergaben sich zentrale Fragen: Wie ging man mit ‚Neureichen‘ um, wie mit Fremden? Wie verhielt man sich angesichts von Adelscliquen, die mit einander rivalisierten und von denen die jeweils siegreiche eine Alleinherrschaft als Tyrannis begründen konnte? Was geschah, wenn Mitbürger nicht nur ihren gesamten Besitz verloren, sondern vollständig in Abhängigkeit gerieten und als Sklaven verkauft wurden? Seit der Mitte des 7. Jhds. finden sich auch Versuche, manche institutionellen Probleme durch die schriftliche Aufzeichnung von Gesetzen auf Stein zu bewältigen, so in Athen um 620 durch Dracon. Solon versuchte nun, die Krise, die auch Athen erfasst hatte, durch gezielte Maßnahmen pragmatisch zu überwin-

⁹ Dazu M. H. Hansen, *Die athenische Demokratie im Zeitalter des Demosthenes*. Berlin 1995, S. 307ff. Einige Maßnahmen, die für Solon überliefert sind, etwa das Maß-, Münz- und Gewichtsgesetz, sind historisch gesehen problematisch, weil es z.B. zu seiner Zeit noch kein Münzgeld in Athen gab; solche Zuschreibungen stehen für das spätere Bemühen, einem legendären Gesetzgeber möglichst viele Maßnahmen zuzuschreiben, um sie auf diese Weise zu ‚autorisieren‘.

¹⁰ Vgl. E. Stein-Hölkamp, *Krise und Konsolidierung der Polis*, in: H.-J. Gehrke/H. Schneider (Hgg.), *Geschichte der Antike. Ein Studienbuch*, Stuttgart/Weimar 2000, S. 74-96.

¹¹ Dazu U. Walter, *An der Polis teilhaben. Bürgerstaat und Zugehörigkeit im archaischen Griechenland*, Stuttgart 1993.

den. Dies ist nicht mit der Schaffung einer neuen ‚Verfassung‘ gleichzusetzen. Neben der Beseitigung der Schuldknechtschaft und der Schuldentilgung (*seisachtheia*) war vor allem die Schaffung eines institutionellen Rahmens entscheidend: das Volksgericht (*heliaia*), der Areiopag mit den ehemaligen Oberbeamten, vermutlich auch der ‚Rat der 400‘ (*boulé*) und die Volksversammlung (*ekklesia*) bekamen ihren festen Platz. Darüber hinaus hat Solon die Bürger nach dem timokratischen Prinzip, d.h. nach ihrem Besitz bzw. ihren Jahreseinkünften, eingeteilt; als Maßstab wurde der Ertrag bzw. Besitz in Scheffel – griechisch *médimnos*, einem Hohlmaß von ca. 52 l – Weizen genommen, wobei der eigentliche Berechnungsmodus unklar bleibt. Danach unterschied man zwischen den „Fünfhundertschefflern“ (*pentakosiomédimnoi*), den „Dreihundertschefflern“ (*triakosiomédimnoi*) oder „Reitern“ (*hippeis*), den „Zeugiten“ (Bauern mit einem Ertrag von 200 oder 150 Scheffel) sowie allen, die unterhalb dieser Grenze lagen, den „Theten“. Damit verband sich eine klare Zugangsregelung zu bestimmten Ämtern: Oberbeamte (*archontes*) konnten nur Mitglieder der reichsten Bevölkerungsgruppe werden! Solons Bestrebungen lassen sich in seinen eigenen Gedichten durch die Begriffe *eunomia* (‚gute Ordnung‘) und *dike* (‚Gerechtigkeit‘) charakterisieren.¹² Mit der Lyrik bediente sich Solon der damals üblichen Kommunikationsform, zumal es eine Historiographie noch nicht gab, allerdings verbinden sich mit den Texten erhebliche Interpretationsprobleme.¹³

Solons Reformen haben aber die vielfältigen Probleme nicht dauerhaft gelöst, sondern von 561 bis 510 herrschten in Athen der „Tyrann“ Peisistratos, der aus den Auseinandersetzungen zwischen lokalen Parteien Attikas siegreich hervorgegangen war, und seine beiden Söhne Hipparchos und Hippias. Allerdings haben die Peisistratiden die institutionelle Ordnung der Stadt nicht grundlegend verändert, sondern sich ‚nur‘ neben diese Ordnung gestellt und den Zugang zu den Ämtern bei sich monopolisiert. Nicht allein wegen der Integration der Bevölkerung in religiöser und kultureller Hinsicht stellte die *tyrannis* in Athen durchaus eine Zeit der Stabilität dar.¹⁴

¹² Dazu Bleicken (Anm. 6), 22-27 und S. 441-444; Hansen (Anm. 9), 29-31; jüngst J. H. Blok/A. P. M. H. Lardinois (Hgg.), *Solon of Athens. New Historical and Philological Approaches*, Leiden/Boston 2006.

¹³ Vgl. etwa M. Stahl, *Solon F 3 D. Die Geburtsstunde des demokratischen Gedankens*, in: *Gymnasium* 99 (1992), S. 385-408.

¹⁴ Dazu M. Stahl, *Aristokraten und Tyrannen im archaischen Athen*, Stuttgart 1987; Bleicken (Anm. 6), S. 28-35 und 444-447; Hansen (Anm. 9), S. 31f.; H. Sancisi-Weerdenburg (Hg.),

Als die *tyrannis* des Peisistratos-Sohnes Hippias mit Hilfe der Spartaner im Jahre 510 beendet wurde, hatten die Athener über die Zukunft ihrer *pólis* zu entscheiden: Offenbar standen verschiedene Adlige mit unterschiedlichen Konzepten zur Disposition. Durchgesetzt hat sich – gegen Isagoras – am Ende Kleisthenes, dessen Entwurf weitreichende Folgen nach sich zog:¹⁵ Er machte die Demen, Dörfer in Attika und Bezirke von Stadtathen, zu Grundelementen für eine Neugestaltung der politischen Ordnung, indem er aus ihnen die ‚Stämme‘ (*phylai*) künstlich zusammensetzte und deren Zahl von vier auf zehn erweiterte.¹⁶ Vor allem aber bestand jede dieser neuen Phylen, die jeweils ein Zehntel der Bürgermiliz stellen mussten, aus einer unterschiedlichen Zahl von Demen, die ihrerseits drei Regionen (Stadtathen, Binnenland und Küste) entstammten. Damit waren *alle* Teile Attikas berücksichtigt, was vor allem für den neuen ‚Rat der 500‘ (*boulé*) Konsequenzen hatte: Jede Phyle entsandte nämlich in die *boulé* fünfzig Vertreter, die wiederum in einem Zehntel des Jahres – man legte ein Jahr mit 10 Monaten zugrunde – als Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses (Prytanen, *prytáneis*) fungierten und ein eigenes Amtsgebäude hatten. Erreicht war eine konsequente Durchmischung und Einigung des Bürgerverbands, dazu aufgrund der neuen Aufgliederung eine Aufweichung des auf territorialen Zugehörigkeiten basierenden Einflusses der Aristokraten. Wenn dies alles mit Kleis-

Peisistratos and the Tyranny. A Reappraisal of the Evidence, Amsterdam 2000; B. M. Lavelle, Fame, Money, and Power. The Rise of Peisistratos and ‘Democratic’ Tyranny at Athens, Ann Arbor, MI 2004.

¹⁵ Zur Phylenreform des Kleisthenes und den Folgen ist immer noch wesentlich: J. Martin, Von Kleisthenes zu Ephialtes. Zur Entstehung der athenischen Demokratie, in: Chiron 4 (1974), S. 5-42 (wieder abgedruckt in: K. H. Kinzl [Hg.], Demokratia. Der Weg zur Demokratie bei den Griechen. Darmstadt 1995, S. 160-212); außerdem M. Rausch, Kleisthenes, Isagoras, der Rat und das Volk. Die athenische Innenpolitik zwischen dem Sturz der Tyrannis und dem Jahr 507 v. Chr., in: Chiron 28 (1998), S. 355-369; H. Chantraine, Kleisthenes, in: K. Brodersen (Hg.), Große Gestalten der griechischen Antike. 58 historische Portraits von Homer bis Kleopatra, München 1999, S. 99-105; E. Flaig, Der verlorene Gründungsmythos der athenischen Demokratie. Wie der Volksaufstand von 507 v. Chr. vergessen wurde, in: Historische Zeitschrift 279 (2004), S. 35-61.

¹⁶ Im Falle der Demen, vor allem hinsichtlich ihrer Zahl in Kleisthenischer Zeit besteht aktuell wieder ein erheblicher Diskussionsbedarf, vgl. D. Kienast, Die Funktion der attischen Demen von Solon bis Kleisthenes, in: Chiron 35 (2005), S. 69-100; ders., Die Zahl der Demen in der Kleisthenischen Staatsordnung, in: Historia 54 (2005), S. 495-498. Grundlegend sind R. Osborne, Demos. The Discovery of Classical Attika, Cambridge u.a. 1985; D. Whitehead, The Demes of Attica 508/7 – ca. 250 B.C. A Political and Social Study, Princeton, NJ 1986.

thenes verbunden ist, so muss er doch die Mehrheit in der Volksversammlung von diesen Neuerungen überzeugt haben; vor allem handelt es sich um eine ungeheurere organisatorische Leistung, indem die Bürger gezählt und die Einheiten entsprechend zueinander in Beziehung gesetzt werden mussten. Aber: Weder in der Absicht noch in den unmittelbaren Folgen handelte es sich um eine Demokratie, denn die Aristokraten-Familien hatten über die höheren Ämter und den Rat der ehemaligen Archonten, den Areiopag, immer noch die zentralen Befugnisse inne. Für die spätere Demokratie ist jedenfalls ein hoher Partizipationsgrad in einer praktizierten Selbstverwaltung entscheidend; denn die Demen führten die Bürgerlisten, entschieden über die Aufnahme der 18jährigen in die Bürgerschaft und besaßen eigene Versammlungen, Amtsträger und Priester. Indem jeder Demos in der Stadt selbst mit einem oder mehreren Vertretern ständig präsent war, erfolgte eine deutliche Einbindung in die Entscheidungen der gesamten *pólis*.

Katalysatorische Funktion kam in mehrfacher Hinsicht der Zeit der Perserkriege (494-479) zu: Nach dem ersten Sieg über die Perser bei Marathon (490) hatte man sich dafür entschieden, die Ämter der Archonten/Oberbeamten per Los zu besetzen, d.h. nicht mehr zu wählen, sondern dem Zufall zu überlassen, und darüber hinaus sie nicht mehr nur auf die oberste Gesellschaftsschicht zu beschränken. Damit war deren politischer Einfluss in seiner Planbarkeit stark eingeschränkt.¹⁷ Erstmals durchgeführt wurde in dieser Zeit auch das sogenannte Scherbengericht (*ostrakismós*), dessen Einführung Kleisthenes zugeschrieben wird: Damit konnten einflussreiche Politiker ohne Verlust ihres Besitzes für zehn Jahre verbannt werden.¹⁸ Auf Anregung des Themistokles, eines der führenden Männer in dieser Zeit, wurde eine große Flotte gebaut und mit Theten,

¹⁷ Dazu Bleicken (Anm. 6), S. 41 und 453.

¹⁸ Hansen (Anm. 9), S. 34f. In den vergangenen Jahren ist durch neue Untersuchungen an den über 10 000 vorhandenen Scherben aus den Ostrakismos-Verfahren die Forschung erheblich aktiviert worden, vgl. S. Brenne, *Ostrakismos und Prominenz in Athen. Attische Bürger des 5. Jhds. v. Chr. auf den Ostraka*, Wien 2001; P. Siewert (Hg.), *Ostrakismos-Testimonien I. Die Zeugnisse antiker Autoren, der Inschriften und Ostraka über das athenische Scherbengericht aus vorhellenistischer Zeit (487-322 v. Chr.)*, Stuttgart 2002; S. Forsdyke/H.-J. van Dam/J. J. L. Smolenaars, *Exile, Ostracism, and Democracy. The Politics of Exclusion in Ancient Greece*, Princeton, NJ 2005; U. Walter, *Konfliktregulierung und demokratische Sozialkontrolle. Das Scherbengericht im klassischen Athen. Zu zwei neuen Büchern über den Ostrakismus*, in: *Geschichte, Politik und ihre Didaktik. Beiträge und Nachrichten für die Unterrichtspraxis* 32 (2004), S. 125-128.

den Nicht-Besitzenden, als Ruderern bemannt. Durch die entscheidenden Seesiege gegen die Perser bei Salamis (480) und Mykale (479), und die fortwährenden athenischen Flottenaktivitäten gewannen die Theten ein zunehmend stärker ausgeprägtes Selbstbewusstsein, das sich auch politisch artikulieren sollte. Hier kam den außenpolitischen Faktoren entscheidende Bedeutung für die innenpolitische Entwicklung zu.¹⁹

Mit Hilfe der Theten gelang es Ephialtes im Jahre 462/61, den Einfluss des Areiopags, des alten Adelsrates, zurückzudrängen und den entscheidenden Teil von dessen Vollmachten (Kontrolle der Amtsträger, gerichtliche Kompetenzen) auf das Volk, den *démos*, zu übertragen.²⁰ Dadurch wurde vor allem auch das Volksgericht (*dikastérion*) gestärkt. In der Folgezeit hat Perikles durch die Einführung von Tagegeldern für die politische Tätigkeit (zunächst für die Gerichte und Ämter, später auch für die Teilnahme an der Volksversammlung) den Verdienstaufschlag der ärmeren Bevölkerung zu kompensieren versucht und zumindest theoretisch allen Bürgern die Partizipation ermöglicht.²¹ Allerdings war die Teilnahme an der Volksversammlung mit einem Zeitaufwand verbunden, der über einen Tag hinausgehen konnte. Insgesamt ist mit diesen verschiedenen Entwicklungsstufen und Maßnahmen eine neue politische Wirklichkeit entstanden, die man allmählich auch begrifflich reflektiert hat.

Wenngleich hiermit die entscheidenden Konstanten des demokratischen Systems ausgebildet waren, gab es dennoch nicht nur im Detail, sondern auch im Grundverständnis signifikante Unterschiede zwischen der Demokratie des 5. und der des 4. Jhds. vor Christus. Im 4. Jh. hat man z.B. die Finanzverwaltung weitaus effektiver zu organisieren versucht und dabei für einzelne Ämter eine Ausweitung der Kompetenzen in Kauf genommen. Für uns ist die Differenzierung nicht immer einfach, weil das 4. Jh. eine weitaus bessere Dokumentation hinterlassen hat.²² Dies alles trifft überwiegend auf Athen zu, obwohl die Demo-

¹⁹ Bleicken (Anm. 6), S. 42f.

²⁰ Vgl. Bleicken (Anm. 6), S. 43-46 und 454-459; außerdem K. Raaflaub, Einleitung und Bilanz. Kleisthenes, Ephialtes und die Begründung der Demokratie, in: Kinzl (Anm. 15), S. 1-54; O. de Bruyn, La compétence de l'Aréopage en matière de procès publics, Stuttgart 1995; T. E. Rihll, Democracy Denied. Why Ephialtes Attacked the Areopagus, in: Journal of Hellenic Studies 115 (1995), S. 87-98; C. Schubert, Der Areopag als Gerichtshof, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abteilung 117 (2000), S. 103-132.

²¹ A. Pabst, Die Athenische Demokratie, München 2003, passim.

²² Die Eckpunkte der Diskussion bei J. Bleicken, Die Einheit der athenischen Demokratie in klassischer Zeit, in: Hermes 115 (1987), S. 257-283, und W. Eder, Die athenische Demokratie

kratie vielfach in andere, weitaus kleinere *póleis* ‚exportiert‘ bzw. von diesen in den Grundzügen bereitwillig übernommen wurde, worüber aber noch weniger bekannt ist.²³ Derzeit ist eine Diskussion entfacht, in wie weit demokratische Institutionen in anderen *póleis* doch zeitgleich oder sogar noch früher als die athenischen entstanden sind. Wir kennen zum Beispiel von der Insel Chios eine Inschrift, die spätestens in die Mitte des 6. Jhds. v. Chr. zu datieren ist, in der von einem ‚Volksrat‘ (*bolé demosie*) die Rede ist, der über weitreichende Kompetenzen verfügt und dessen Mitglieder von allen Bürgern gewählt wurden. Doch ist zweifelhaft, ob man Chios, wo es weiterhin ein anderes, klar aristokratisches Gremium gab, aufgrund dieses möglicherweise ‚demokratischen‘ Einschlags schon als Demokratie bezeichnen darf.²⁴

Im Zusammenhang mit den Veränderungen kommt den beiden oligarchischen Umstürzen von 411/10 und 404/03 eine große Bedeutung zu.²⁵ Sie fallen zeitlich in die Zeit des Peloponnesischen Krieges (431-404), der mit einer Niederlage Athens endete. Nicht zuletzt als Konsequenz aus den Umstürzen hat man in einem groß angelegten Unternehmen die Gesetze der Stadt einer grundlegenden Revision unterzogen und auch das Gesetzgebungsverfahren verändert: Jedes neue Gesetz wurde einem förmlichen Gerichtsverfahren unterzogen.²⁶ Gleiches

im 4. Jahrhundert v. Chr. Krise oder Vollendung?, in: ders. (Hg.), Die athenische Demokratie im 4. Jh. v. Chr. Vollendung oder Verfall einer Verfassungsform?, Stuttgart 1995, S. 11-28.

²³ Dazu vgl. Bleicken (Anm. 6), S. 417-421 und 579f.

²⁴ Dazu W. Schuller, Zur Entstehung der griechischen Demokratie außerhalb Athens, in: H. Sund/M. Timmermann (Hgg.), Auf den Weg gebracht, Konstanz 1979 (abgedruckt in: Kinzl [Anm. 15], S. 302-323); K.-W. Welwei, Die griechische Frühzeit, München 1999, S. 69f.; bes. E. W. Robinson, The First Democracies. Early Popular Government Outside Athens, Stuttgart 1997; H. Leppin, Argos. Eine griechische Demokratie des fünften Jahrhunderts v. Chr., in: *Ktéma* 24 (1999), S. 297-312.

²⁵ Vgl. dazu K. Raaflaub, Politisches Denken und Krise der Polis. Athen im Verfassungskonflikt des späten 5. Jahrhunderts v. Chr., in: *Historische Zeitschrift* 255 (1992), S. 1-60; G. A. Lehmann, Oligarchische Herrschaft im klassischen Athen. Zu den Krisen und Katastrophen der attischen Demokratie im 5. und 4. Jahrhundert v. Chr., Opladen 1997; J. Ober, Political Dissent in Democratic Athens. Intellectual Critics of Popular Rule, Princeton, NJ 1998; H. Leppin, Thukydides und die Verfassung der Polis. Ein Beitrag zur politischen Ideengeschichte des 5. Jahrhunderts v. Chr., Berlin 1999; M. Ostwald, Oligarchia. The Development of a Constitutional Form in Ancient Greece, Stuttgart 2000; H. Heftner, Der oligarchische Umsturz des Jahres 411 v. Chr. und die Herrschaft der Vierhundert in Athen. Quellenkritische und historische Untersuchungen, Frankfurt am Main 2001; ders., Oligarchen, Mesoi, Autokraten. Bemerkungen zur antidemokratischen Bewegung des späten 5. Jh. v. Chr. in Athen, in: *Chiron* 33 (2003), S. 1-41.

²⁶ Zur Nomothese vgl. P. J. Rhodes, Nomothesia in Fourth-Century Athens, in: *Classical*

gilt auch für die Minimierung der Einflussmöglichkeiten einzelner Bürger und die Schaffung eines Katalogs an Sicherungsmaßnahmen für die Demokratie. Paradoxerweise hat gerade die starke Aufsplitterung der Ämter und der Befugnisse das Aufkommen bedeutender ‚Berufspolitiker‘ noch verstärkt: Die Elite wurde nicht zuletzt auch in ihrer finanziellen Potenz für das Funktionieren der Demokratie gebraucht.²⁷

Nach den genannten Umstürzen markiert dann die Abschaffung der Demokratie durch die makedonische Besatzungsmacht im Jahre 322 einen Einschnitt, als nämlich ein oligarchisches Regiment eingerichtet wurde. Neueste Untersuchungen legen freilich nahe, dass es den Athenern zwischen 287 und 260 durchaus gelang, noch einmal an die Verhältnisse im 4. Jahrhundert anzuknüpfen.²⁸ Auch andere *póleis* waren in hellenistischer und noch in römischer Zeit formal demokratisch verfasst, doch hat die zunehmende Aristokratisierung im Sinne eines Honoratiorenregiments den Charakter direkter Demokratien immer mehr ausgehöhlt.²⁹

Quarterly 35 (1985), S. 55-60; Bleicken (Anm. 6), S. 183ff.; Hansen (Anm. 9), S. 172ff.

²⁷ Zu den Demagogen: M. I. Finley, Athenian Demagogues, in: Past and Present 21 (1962), S. 3-24; E. Stein-Hölkesskamp, Perikles, Kleon und Alkibiades als Redner. Eine zentrale Rolle der athenischen Demokratie im Wandel, in: C. Neumeister/W. Raack (Hgg.), Rede und Redner. Bewertung und Darstellung in den antiken Kulturen, Möhnesee 2000, S. 79-93. Zu den wirtschaftlichen Aspekten der Demokratie: R. Thomsen, Eisphora. A Study of Direct Taxation in Ancient Athens, Kopenhagen 1964; W. Schmitz, Wirtschaftliche Prosperität, soziale Integration und die Seebundpolitik Athens, München 1988; V. Gabrielsen, Financing the Athenian Fleet. Public Taxation and Social Relation, Baltimore, MD/London 1994; Bleicken (Anm. 6), S. 246ff.; T.J. Figueira, The Power of Money. Coinage and Politics in the Athenian Empire, Philadelphia, PA 1998; S. von Reden, Demos' Phiale and the Rhetoric of Money in Fourth-Century Athens, in: P. Cartledge/E. E. Cohen/L. Foxhall (Hgg.), Money, Labour and Land. Approaches to the Economics of Ancient Greece, London/New York 2002, S. 52-66; P. Christesen, Economic Rationalism in Fourth-Century Athens, in: Greece & Rome 50 (2003), S. 31-56.

²⁸ B. Dreyer, Wann endet die klassische Demokratie Athens?, in: Ancient Society 31 (2001), S. 27-66.

²⁹ F. Quaß, Die Honoratiorenschicht in den Städten des griechischen Ostens. Untersuchungen zur politischen und sozialen Entwicklung in hellenistischer und römischer Zeit, Stuttgart 1993; S. Carlsson, Hellenistic Democracies, Uppsala 2005; vgl. außerdem H.-J. Gehrke, Der Hellenismus als Kulturepoche, in: G. Weber (Hg.), Kulturgeschichte des Hellenismus. Stuttgart 2007, S. 355-379.

Die Institutionen

Die zentralen Institutionen in der athenischen Demokratie lassen sich in ihren wichtigsten Charakteristika folgendermaßen beschreiben. Die Volksversammlung (*ekklesia*) hatte allumfassende Kompetenzen und Zuständigkeiten, wie aus einer Passage in der aristotelischen Schrift über die athenische Verfassung hervorgeht: „Ebenso legen sie die Volksversammlungen fest: eine Hauptversammlung, in der man die Amtsträger durch Abstimmung in ihrem Amt bestätigt, sofern ihre Amtsführung gebilligt wird; befassen muss sich diese Versammlung auch mit der Getreideversorgung sowie mit der Sicherheit des Landes; auch kann an diesem Tag jeder, der will, eine politische Anklage erheben; außerdem müssen die Verzeichnisse der Güter, die vom Staat konfisziert werden, sowie die eingereichten Ansprüche auf Erbschaften und Erbtöchter verlesen werden, damit verwaistes Eigentum niemandem verborgen bleibe. In der sechsten Prytanie lassen die Prytanen zusätzlich zu den genannten Tagesordnungspunkten noch darüber abstimmen, ob das Scherbengericht stattfinden soll oder nicht; außerdem lassen sie Prozesse gegen Sykophanten zu, und zwar gegen Athener und gegen Metöken jeweils höchstens drei, und ebensolche Prozesse, die gegen jemanden angestrengt werden, der dem Volk gegebene Versprechungen nicht eingehalten hat. Die zweite Volksversammlung widmen sie den Bittgesuchen; in ihr darf jeder, der will, ein Bittgesuch für ein beliebiges Anliegen stellen, sei es privat, sei es öffentlich, und es dem Volk auseinandersetzen. Die beiden verbleibenden Versammlungen befassen sich mit den übrigen Angelegenheiten; in ihnen, so schreiben es die Gesetze vor, soll man drei kultische, drei Herolde und Gesandtschaften betreffende und drei profane Angelegenheiten behandeln“.³⁰ Die Volksversammlung tagte ursprünglich auf dem zentralen Marktplatz (*agorá*),³¹ wurde aber nach den Reformen des Ephialtes auf einen südwestlich der Akropolis gelegenen Hügel, die *Pnyx*, verlegt, wo man einen eigenen, auf-

³⁰ Aristoteles, Staat der Athener, 43,4-6. In dieser fast vollständig auf Papyrus erhaltenen Schrift wird im ersten Teil die Verfassungsentwicklung von den mythischen Anfängen bis zum Ende des 5. Jhds. v. Chr. beschrieben, und zwar anhand markanter Gestalten wie Solon, Kleisthenes und Perikles. Der zweite Teil gibt, basierend auf den Gesetzen und eigenen Beobachtungen, die Institutionen und ihre Aufgaben wieder, wie sie historisch gewachsen sind und sich um 330 v. Chr. darstellen.

³¹ Zur Topographie Athens: H. Knell, Athen im 4. Jahrhundert v. Chr. – eine Stadt verändert ihr Gesicht. Archäologisch-kulturgeschichtliche Betrachtungen, Darmstadt 2000.

wändig gestalteten Versammlungsplatz (mit mehreren Umbauten im 4. Jh.) anlegte.³² Gegen Ende des 4. Jhds. waren mindestens vierzig Sitzungen im Jahr vorgesehen, an denen jeweils mindestens 6 000 Bürger teilnehmen sollten. Diese Zahl, die bei wichtigen Entscheidungen sicher überschritten worden sein dürfte, wurde für eine Repräsentation des Demos offenkundig als ausreichend angesehen; sie machte im 4. Jh. ungefähr ein Fünftel der männlichen Bürger, also 30 000, aus, während man für das 5. Jh. von 45-60 000 Bürgern ausgehen kann.³³ Es handelte sich also stets um einen bunt zusammengewürfelten Teil der Bürgerschaft, der anwesend war bzw. anwesend sein konnte und durch Handaufheben abstimmte. Allerdings muss es zeitweilig schwierig gewesen sein, die entsprechende Zahl für das Quorum zu erreichen wie aus einer Passage in der 425 aufgeführten Komödie ‚Acharner‘ des Aristophanes hervorgeht: „Nie aber“, so spricht der Hauptprotagonist Dikaiopolis, „seit ich selbst mich wasche, tat vom Staub so weh mein Auge mir, wie heut am Morgen, wo das souveräne Volk Versammlung hat, den Platz so leer zu sehen. Sie plaudern auf dem Markt, und auf und ab spazierend fliehen sie das Markierungsseil.“³⁴ Auch Prytanen kommen nicht, doch sind sie zu spät dann endlich da, was meint ihr wohl, wie sie sich drängen dann und stoßen um die erste Bank und übereinander purzeln; das wogt und wühlt! – Doch um den lieben Frieden bemüht sich niemand hier! – O Stadt, o Stadt!“ (17-27). Damit wird deutlich auf das Versagen von Volksversammlung und Amtsträgern, vor allem auf deren Säumigkeit und fehlendes Interesse angesichts des ausstehenden Friedens mit Sparta angespielt und eine Schwäche der Demokratie benannt. Kennzeichnend für die Arbeitsweise der *ekklesia* waren eine feste Tagesordnung und ein Meinungsbildungsprozess, bei dem jeder, der wollte, Rederecht erhalten konnte, d.h.: Es gab eine Diskussionskultur, bei der freilich nur eine Minderheit regelmäßig das Wort ergriff. Der Vorsitz in der *ekk-*

³² Zur Volksversammlung: M. H. Hansen, Die athenische Volksversammlung im Zeitalter des Demosthenes, Konstanz 1984; C. G. Starr, The Birth of Athenian Democracy. The Assembly of the Fifth Century B.C., Oxford 1990; Hansen (Anm. 9), S. 128ff.; Bleicken (Anm. 6), S. 161ff.; H.-J. Gehrke, Volksversammlung (Ekklesia), in: Die griechische Klassik. Idee oder Wirklichkeit, Berlin/Mainz 2002, S. 195-198.

³³ Dazu Bleicken (Anm. 6), S. 84f. und 469-472; Hansen (Anm. 9), S. 133-135

³⁴ Mit dem vermutlich rot gefärbten Seil trieb man Bürger zum Versammlungsplatz. Wer rote Farbe an der Kleidung hatte, musste eine Strafe zahlen.

lesía wechselte bei jeder Sitzung, so dass keine planbare personelle Einflussnahme auf die Entscheidungen möglich war.³⁵

In diesem Zusammenhang steht einer der wichtigsten Funktionsbereiche des ‚Rates der 500‘ (*boulé*).³⁶ Aus seinen Reihen wurde nicht nur der Vorsitzende bestellt, sondern der Rat erstellte auch die Tagesordnung für die *ekklesia*, vor allem aber formulierte er die Beschlussvorlagen (*probouleúmata*) für die Volksversammlung. Letztere konnte die Vorlagen abändern, es musste jedoch ein *probouleuma* eingebracht worden sein. Die Ratsherrn bekamen Tagegeld und wurden jährlich erlost, und zwar so, dass alle Demen Attikas vertreten waren. Dies machte wiederum eine ungemein hohe Teilhabe der Bürger erforderlich.³⁷ Allein beim Amt des Ratsherrn war das Annuitätsprinzip aufgehoben, da man auch ein zweites Mal der *boulé* angehören durfte, wenngleich erst nach einer Unterbrechung. Dem Rat kam die Durchführung der Beschlüsse, eine umfassende Aufsicht über die anderen Amtsträger sowie eine Kontrolle der verschiedenen Kassen der Stadt zu. Da die *boulé* in Form der geschäftsführenden Prytanie auch Anlaufpunkt für auswärtige Delegationen und eigene Gesandtschaften darstellt, fungierte sie am ehesten als Regierung. *Alle* zentralen Entscheidungen lagen jedoch bei der *ekklesia*.

Das Volksgericht bestand aus jährlich ausgelosten 6 000 Richtern, die wie die *ekklesia* als Verkörperung des Volkes angesehen wurden.³⁸ Ein qualitativer Unterschied bestand darin, dass diese Geschworenenrichter mindestens 30 Jahre alt sein mussten, womit eine politische Mindest Erfahrung gewährleistet war, und einen Amtseid zu leisten hatten. Den Text hat der Rhetor Demosthenes in einer Gerichtsrede aus dem Jahre 354/53 bewahrt, wobei nicht sicher ist, ob man immer die folgende Formulierung gebraucht hat: „Ich werde abstimmen in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Dekreten des Volkes der Athener und des

³⁵ Zur Entwicklung im 4. Jh. v. Chr.: Hansen (Anm. 9), S. 145f.

³⁶ Dazu P. J. Rhodes, *The Athenian Boule*, Oxford 1985; Bleicken (Anm. 6), S. 190ff.; Hansen (Anm. 9), S. 255ff.

³⁷ Aus jedem Demos kam mindestens ein Ratsherr für die *boulé*; allerdings kam es wohl vor, dass gerade kleinere Demen nicht in der Lage waren, auch nur einen Ratsherrn zu stellen, weshalb ein anderer Demos aus derselben Phyle ‚aushelfen‘ musste, vgl. P. J. Rhodes, *Members Serving Twice in the Athenian Boule and the Population of Athens Again*, in: *Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik* 57 (1984), S. 200-202.

³⁸ Dazu Bleicken (Anm. 6), S. 203ff.; Hansen (Anm. 9), S. 184ff.; A. Boegehold, *The Lawcourts at Athens. Sites, Buildings, Equipment, Procedure, and Testimonia*, Princeton, NJ 1995.

Rates der Fünfhundert. Und ich werde nicht abstimmen, dass es einen Tyrannen oder eine Oligarchie gibt. Und wenn einer die athenische Demokratie umzustürzen versucht oder dagegen spricht oder abstimmen lässt, werde ich nicht gehorchen; gleiches gilt für die private Schuldentilgung und die Verteilung von Land und Häusern der Athener. Und ich werde nicht Exilierte zurückführen, ebenso wenig wie solche, für die der Tod beschlossen wurde, und ich werde nicht Leute, die hier leben, vertreiben im Widerspruch zu den gültigen Gesetzen und Dekreten des Volkes der Athener und des Rates, weder ich selbst noch lasse ich es bei einem anderen zu. Und ich werde nicht die Amtseinsetzung bestätigen, wenn der Bewerber noch für ein anderes Amt rechenschaftspflichtig ist,³⁹ sowohl für die neun Archonten als auch für den Hieromnemon und für solche, die mit den neun Archonten am selben Tag per Bohnenlos bestimmt sind, und für den Herald, die Gesandtschaft und die Beisitzer. Ich werde nicht zulassen, dass derselbe Mann dasselbe Amt zwei Mal ausübt und auch nicht derselbe zwei Ämter im selben Jahr. Und ich werde keine Geschenke annehmen für mein Richteramt, weder ich selbst noch ein anderer oder eine andere für mich mit meinem Wissen, weder mit einem Trick noch mit irgendeiner List. Und ich bin nicht jünger als dreißig Jahre. Und ich werde anhören sowohl den Ankläger als auch den sich Verteidigenden, beide in gleicher Weise, und ich werde allein darüber abstimmen, worum sich die Anklage dreht. Schwören soll er bei Zeus, Poseidon und Demeter und Vernichtung auf sich und sein Haus herabbeschwören, wenn er etwas davon übertritt, und sein gesamtes Wohlergehen sei von der richtigen Befolgung des Eides abhängig“ (24,148-151).⁴⁰ Ein Verstoß gegen den Eid konnte nicht sanktioniert werden, doch konnte entsprechendes Fehlverhalten eine göttliche Strafe nach sich ziehen; auch die ausgesprochene Selbstverfluchung stellte eine indirekte Kontrolle dar. Der Eid trug nachhaltig dazu bei, dass Entscheidungen des Volksgerichtes ein derartiges Gewicht zukam und sie unwiderruflich waren. Allerdings waren weder die Teilnehmer an der Volksversammlung noch

³⁹ Auch diejenigen, die sich regelmäßig mit einem Amt engagieren wollten, mussten nach jeder Tätigkeit ein Jahr pausieren, da die Rechenschaftsablegung erst nach Ablauf des Amtsjahres vorgenommen wurde.

⁴⁰ S. Guettel Cole, Oath Ritual and the Male Community at Athens, in: J. Ober/Ch. Hedrick (Hgg.), *Demokratia. A Conversation on Democracies, Ancient and Modern*, Princeton, NJ 1996, S. 227-248; G. Thür, *Das Gerichtswesen Athens im 4. Jahrhundert v. Chr.*, in: L. Burckhardt/J. v. Ungern-Sternberg (Hgg.), *Große Prozesse im antiken Athen*, München 2000, S. 30-49.

die Richter für ihre Tätigkeit rechenschaftspflichtig. Es gab in Athen weder Berufsjuristen noch professionelle Richter, sondern es handelte sich um ein reines Laiengremium. Aus der Gesamtzahl der Richter wurden im 4. Jh. in einem komplizierten Losverfahren am Gerichtstag selbst die einzelnen Gerichtshöfe, so viele erforderlich waren, konstituiert und unter den Vorsitz eines der Archonten gestellt.⁴¹ Man unterschied öffentliche Prozesse mit 501 Richtern (oder einem Mehrfachen davon) und private Prozesse mit 201 oder 401 Richtern, wobei es innerhalb dieser Zweiteilung eine Fülle verschiedener Klageformen gab.⁴² Die jeweils aktuelle Auslosung, bei der im 4. Jh. sogar eine Losmaschine zum Einsatz kam, sollte eine vorher initiierte Beeinflussung der Richter ausschließen und die Auswahl dem Zufall überlassen. Auch die Gerichtsverfahren selbst liefen anders ab als wir das kennen:⁴³ Die Beweisaufnahme war vor der Eröffnung des Verfahrens abgeschlossen; jede Partei bekam eine genaue Redezeit zur Darlegung ihrer Position zugewiesen. Danach wurde ohne weitere Befragung und Beratung abgestimmt, und zwar nach dem Maßstab, welche Version den Richtern glaubwürdiger erschien. In einer zweiten, gleich verlaufenden Abstimmung wurde dann gegebenenfalls über das Strafmaß abgestimmt. Allerdings wurde bei privaten Klagen immer versucht, zuerst eine Schlichtung herbeizuführen.

Die Amtsträger der Stadt – man geht für das 5. Jh. von etwa 700 zusätzlich zu den 500 Ratsherrn aus, also 1 200 – wurden in der Regel durch das Los bestimmt und als Kollegien bestellt.⁴⁴ Damit sollte gewährleistet sein, dass keine eigenständige Gruppe von Funktionsträgern entstand, die zu viel Macht besaß, und dennoch alle Entscheidungen der Volksversammlung, aktuelle *und* routinemäßige, umgesetzt wurden. Darüber hinaus durfte man jedes Amt nur für ein Jahr, nur ein Mal und auch zeitgleich nur ein Amt bekleiden. Alle Amtsträger wurden einer Eingangsprüfung unterzogen, konnten während ihrer Amtszeit juristisch belangt werden und mussten danach Rechenschaft ablegen. Grundsätzlich sollte jeder über 30 Jahre alte Athener jedes Amt bekleiden können; beson-

⁴¹ Zur Losung: Hansen (Anm. 9), S. 204-207; Bleicken (Anm. 6), S. 265ff.; P.J. Rhodes, Los, in: *Der Neue Pauly* 7 (1999), Sp. 443; P. Demont, Le kleroterion ('machine à tire au sort') et la démocratie athénienne, in: *Bulletin de l' Association Guillaume Budé* 1 (2003), S. 26-52.

⁴² Dazu Hansen (Anm. 9), S. 213ff.

⁴³ Vgl. Hansen (Anm. 9), S. 203-210.

⁴⁴ Hansen (Anm. 9), S. 233ff.; R. Develin, Athenian Officials 684-321 B.C., Cambridge 1989; M. H. Hansen, Seven Hundred *archai* in Classical Athens, in: *Greek, Roman, and Byzantine Studies* 21 (1980), S. 151-173.

dere Fähigkeiten wurden nicht verlangt. Dementsprechend waren die Aufgabenbereiche (z.B. als Getreideaufseher, Marktaufseher oder Wegebauer) sehr eng zugeschnitten. Die hohen Finanzbeamten stammten hingegen aus der Oberschicht, um sie bei Amtsmissbrauch regresspflichtig machen zu können. Eine weitere Ausnahme stellten die zehn Strategen als militärische Oberbefehlshaber und die nächst folgende Kommandoebene dar: Sie wurden aufgrund ihrer Kompetenz gewählt und bei ihnen war auch eine Wiederwahl ohne Unterbrechung möglich; da ihre Tätigkeit nicht besoldet wurde, entstammten sie der Oberschicht.⁴⁵ Im 5. Jh. waren es besonders Strategen wie Perikles, die in der Politik vor allem aufgrund ihrer Autorität das Sagen hatten, doch brach diese Kopplung im 4. Jh. auseinander. Während zu Beginn des 5. Jh.s die neun *archontes* noch der Oberschicht entstammen mussten, wurde der Kreis der Zugangsberechtigten um die Mitte des Jahrhunderts auf die mittleren Bevölkerungsgruppen ausgedehnt. Für das 4. Jh. darf man davon ausgehen, dass auch Theten diese Ämter ausüben konnten. Mit der Aufsplitterung der Funktionsbereiche und der kurzen Amtsdauer wurde der Gegensatz von Herrschen und Beherrscht-Werden so konsequent wie möglich aufgehoben.⁴⁶

Deutlich ist, dass die genannten Institutionen nicht die gesamte athenische Demokratie ausgemacht haben, sondern es handelte sich um eine Lebensform, von der die gesamte Gesellschaft durchdrungen war.⁴⁷ Athenischer Bürger war man nicht nebenbei, sondern auch der Alltag mit seinen Grundproblemen war davon geprägt: Dies bedeutete zum Beispiel, dass alle Versammlungen usw. in der Demokratie genau so von religiösen Vollzügen wie Opfer für die Götter der Stadt durchzogen waren wie das Leben zu Hause; man hat sogar im 4. Jahrhundert v. Chr. eine Göttin *Demokratia* verehrt und sie mit einem Tempel und einem eigenen Priester ausgestattet.⁴⁸ Auch wurde etwa die Frage des Bürgerrechtes bei Erbstreitigkeiten oder bei langer Abwesenheit von Athen oder Attika

⁴⁵ Bleicken (Anm. 6), S. 244f.; D. Hamel, *Athenian Generals. Military Authority in the Classical Period*, Leiden u.a. 1998.

⁴⁶ Vgl. Aristoteles, *Politik*, 6.2.1317a40-b17 & 3.1318a10-b1, dazu R. W. Wallace, *Law, Freedom, and the Concept of Citizens' Rights in Democratic Athens*, in: Ober/Hedrick (Anm. 42), S. 105-119.

⁴⁷ Pabst (Anm. 21), S. 81ff.

⁴⁸ Vgl. R. Garland, *Introducing New Gods. The Politics of Athenian Religion*, Ithaca, NY 1992; V. J. Rosivach, *The System of Public Sacrifice in Fourth-Century Athens*, Atlanta 1994; R. Parker, *Athenian Religion. A History*, Oxford 1996.

immer wieder virulent.⁴⁹ Das politische System Athens zeigte ebenso in wirtschaftlicher, religiöser und kultureller Hinsicht Wirkung: Die imperiale Attitüde der Stadt hat mit der Ausbildung einer Hegemonie über erhebliche Teile der griechischen Welt zwar Handelsaktivitäten nicht in größerem Stile gefördert, so doch immerhin ermöglicht. Die finanziellen Verhältnisse Athens, gekoppelt mit dem Selbstbewusstsein der Bürgerschaft, führten zu beachtlichen baulichen Aktivitäten, gerade von Tempeln, die wiederum Auswirkungen auf das künstlerische Schaffen nach sich zogen. Zwar ist der Grad der Lese- und Schreibfähigkeit breiter Schichten der Bevölkerung schwer zu bestimmen, wie denn auch allen Formen der mündlichen Kommunikation immer noch eine deutliche Prävalenz zukam.⁵⁰ Dennoch dürften die Tragödien- und Komödienaufführungen, das Niveau der praktizierten Rhetorik und die Allgegenwart schriftlicher Zeugnisse in Form von Inschriften zur Politikfähigkeit der Bürger erheblich beigetragen haben.⁵¹ Insofern ist die Herrschaft des Volkes von Athen in einem wörtlichen und umfassenden Sinne verwirklicht, wie denn auch das Ausmaß an politischer Partizipation im Vergleich mit den heute vorherrschenden Regierungsformen überaus hoch ist.⁵²

Es handelte sich also um eine direkte Demokratie, d.h.: Jeder erwachsene männliche Bürger hatte die Möglichkeit sich hier einzubringen; es gab zwar so

⁴⁹ Das Bürgerrechtsgesetz des Perikles von 451/50 legte fest, dass nur derjenige athenischer Bürger sein dürfe, dessen Eltern beide Athener seien, dazu A. L. Boegehold, *Perikles' Citizenship Law of 451/50 B.C.*, in: ders./A. C. Scafuro (Hgg.), *Athenian Identity and Civic Ideology*, Baltimore/London 1994, S. 57-66.

⁵⁰ W. V. Harris, *Ancient Literacy*, Cambridge, Mass. 1990; Ch. W. Hedrick, *Writing, Reading, and Democracy*, in: R. Osborne/S. Hornblower (Hgg.), *Ritual, Finance, Politics*, Oxford 1994, S. 157-174; R. W. Wallace, *Speech, Song and Text, Public and Private. Evolutions in Communications Media and Fora in Fourth-century Athens*, in: Eder (Anm. 22), S. 199-224; R. Thomas, *Written in stone? Liberty, Equality, Orality, and the Codification of Law*, in: L. Foxhall/A. D. E. Lewis (Hgg.), *Greek Law in its Political Setting. Justifications not Justice*, Oxford 1996, S. 9-31; jüngst Chr. Pébarthe, *Cité, démocratie et écriture. Histoire de l'alphabétisation d'Athènes à l'époque classique*, Paris 2006.

⁵¹ Chr. Meier, *Die politische Kunst der griechischen Tragödie*, München 1988; P. J. Rhodes, *Nothing to do with Democracy. Athenian Drama and the Polis*, in: *The Journal of Hellenic Studies* 123 (2003), S. 104-119; E. Hartmann/C. Schaeffer, *Preisrichter oder Publikum? Zur Urteilsfindung in den dramatischen Wettkämpfen des klassischen Athen*, in: *Klio* 88 (2006), S. 96-116.

⁵² Vgl. D. Lotze, *Die Teilhabe des Bürgers an Regierung und Rechtsprechung in den Organen der direkten Demokratie des klassischen Athen*, in: E. Kluwe (Hg.), *Kultur und Fortschritt in der Blütezeit der griechischen Polis*, Berlin 1985, S. 52-76; R. K. Sinclair, *Democracy and Participation in Athens*, Cambridge 1988.

etwas wie einen sozialen Druck, sich zu engagieren, aber keine generelle Bürgerpflicht in dem Sinne, dass man Ämter o.ä. übernehmen *musste* – ein Katalog mit sechs Fragen, der auf jeden Bürger angewandt wurde, der ein Amt übernahm, macht deutlich, worauf es ankam: „Alle Amtsträger, ob erlost oder gewählt, übernehmen ihr Amt erst nach einer Prüfung. ... Und früher durfte der, den der Rat ablehnte, kein Amt annehmen, jetzt aber findet eine Überweisung an das Gericht statt, und diesem steht die endgültige Entscheidung der Prüfung zu. Sie fragen, wenn sie die Amtsbewerber prüfen, zuerst: ‚Wer ist dein Vater, welcher der Demen gehört er an, und wer ist der Vater deines Vaters? Und wer ist deine Mutter, wer der Vater deiner Mutter und welcher der Demen gehört er an? Dann, ob der Kandidat eine Kultstätte des Apollon Patroos und eine des Zeus Herkeios habe und wo diese Kultstätten seien; dann, ob er Familiengräber habe und wo sie lägen; sodann, ob er seine Eltern gut behandle, die Steuern bezahle und die Feldzüge mitgemacht habe.‘ Nachdem er danach gefragt hat, sagt der Vorsitzende des Prüfungsgremiums: ‚Rufe für diese Angaben deine Zeugen auf.‘ Nachdem der Kandidat seine Zeugen aufgeboten hat, fragt der Vorsitzende: ‚Will jemand gegen diesen Mann klagen?‘ Und wenn ein Kläger da ist, lässt der Vorsitzende Klage und Verteidigung zu und lässt dann abstimmen, im Rat durch Handzeichen, im Gericht durch Stimmsteine. Wenn aber niemand Klage erheben will, lässt er sofort abstimmen“.⁵³

Erst wurde also mit den Fragen nach den Familienmitgliedern abgefragt, ob der Bürgerstatus stimmt, dann geht es um religiöse Pflichten, schließlich um das Wohnen der Familie in Attika und vor allem um soziale und gesellschaftliche Dinge.⁵⁴ Die Eltern gut zu behandeln und die Feldzüge mitzumachen⁵⁵ war wichtig. Nach bestimmten Kenntnissen und Fähigkeiten wurde nicht gefragt. Vor allem aber – und dies hat viel mit sozialer Kontrolle zu tun⁵⁶ – musste man

⁵³ Aristoteles, Staat der Athener, 55.

⁵⁴ Zum Wohnen: H. R. Goette, Athen – Attika – Megaris. Köln u.a. 1993; zur Familie: S. C. Humphreys, The Family in Classical Athens. Search for a Perspective, in: dies, The Family, Women and Death. Comparative Studies, London/New York 1983, S. 58-78.

⁵⁵ Zu den Bürgern als Soldaten vgl. P. Millett, Warfare, Economy, and Democracy in Classical Athens, in: J. Rich/G. Shipley (Hgg.), War and Society in the Greek World, London/New York 1993, S. 177-196; L. A. Burckhardt, Bürger und Soldaten. Aspekte der politischen und militärischen Rolle athenischer Bürger im Kriegswesen des 4. Jahrhunderts v. Chr., Stuttgart 1996.

⁵⁶ Zu Formen des Missbrauchs: R. Kulesza, Die Bestechung im politischen Leben Athens im 5. und 4. Jh. v. Chr., Konstanz 1985; D. Harvey, The Sykophant and Sykophancy. Vexatious

Zeugen beibringen; über die Zahl erfahren wir nichts, aber mindestens zwei mussten es sicher sein, und reine Misanthropen oder zwielichtige Gestalten konnten hier Schwierigkeiten bekommen. Interessant ist noch die Frage nach Steuern: Ein Athener Bürger musste generell keine Steuern bezahlen, das hätte man als sklavisch verstanden, aber die Reichen wurden im Bedarfsfall dazu herangezogen und mussten auch noch regelmäßig weitere Leistungen erbringen.⁵⁷ Deshalb verwundert es nicht, dass gerade aus ihren Reihen auch die schärfste Kritik am System kam. Warum sollten sie ständig zur Kasse gebeten werden – zum Beispiel Kriegsschiffe ausrüsten und Theateraufführungen ausrichten – und ihre Stimme in der Volksversammlung war genau so viel wert wie die eines Bauern oder eines ungelerten Arbeiters? Die Verärgerung wird nochmals deutlicher, weil die Beschlüsse der Volksversammlung alle betroffen haben, und zwar in dem Sinne, dass Mehrheitsentscheidungen der Volksversammlung – d.h. die Mehrheit von 6 000 als Entscheidungsgruppe für 30-50 000 Bürger – für alle verbindlich und von allen zu akzeptieren waren. Ein in diesem Kontext aufschlussreicher Text, der in der modernen Forschung unter dem Autornamen Pseudo-Xenophon – weil er nicht von Xenophon stammt, aber in dessen Werk überliefert wurde – bekannt ist und am ehesten in die erste Phase des Peloponnesischen Krieges gehört (zwischen 431 und 424 v. Chr.) – vermittelt eine stark wertende Polarisierung zwischen den Reichen, Vornehmen, Guten und Edlen einerseits und den Armen, Gemeinen und Schlechten andererseits. Kritisiert wird darin u.a. das Rede- und Entscheidungsrecht auch für den ‚Pöbel‘, dem die moralischen und intellektuellen Fähigkeiten schlichtweg abgesprochen werden.⁵⁸

Für uns ist das Mehrheitsprinzip selbstverständlich, aber für die Antike mit ihren Adelherrschaften war es das nicht – wer gebildet war und sich ein Urteil bilden konnte, reich war, aus einer alteingessenen Familie stammte, der hatte automatisch das Sagen. Schließlich waren sie ja hauptsächlich diejenigen, die Rhetorikunterricht nehmen konnten, die es sich zutrauten, vor mehr als 6 000

Redefinition?, in: P. Cartledge/P. Millett (Hgg.), *Nomos. Essays in Athenian Law Politics and Society*, Cambridge 1990, S. 103-121.

⁵⁷ Bleicken (Anm. 6), S. 251f.; P. J. Wilson, *The Athenian Institution of the Khoregia. The Chorus, the City and the Stage*, Cambridge 2000.

⁵⁸ Vgl. dazu H.-J. Gehrke, *Der historische Hintergrund der pseudo-xenophontischen Athenaiopoliteia*, in: M. Gigante/G. Maddoli (Hgg.), *L'Athenaion politeia dello Pseudo-Senofonte*, Neapel 1997, S. 25-45.

Personen auf die Rednerbühne zu treten und (ohne Mikrofon) zu sprechen. Dass bei den genannten oligarchischen Umstürzen zuerst das Losprinzip und die Diäten abgeschafft sowie das Bürgerrecht auf eine nach Zensus bestimmte Gruppe von 3 000 oder 5 000 Bürgern beschränkt wurde, erscheint nur konsequent.⁵⁹

Trotz des betonten und auch praktizierten Gleichheitsgrundsatzes in politischer Hinsicht spielte es eine Rolle, ob man arm oder reich war und welche Interessen man daraus resultierend vertrat. Es gab keine Parteien im modernen Sinne mit eigenen Programmen, wohl aber, gerade bei den Aristokraten, Parteiungen als Zusammenschlüsse im Sinne von Interessenverbänden.⁶⁰ Während also die einen die Gleichheit der Zahl nach betonten, waren die anderen die mit der Ungleichheit der Person nach alles andere als einverstanden.⁶¹ Dieser Aspekt ist letztlich am meisten dafür verantwortlich, dass historisch gesehen andere Verfassungsformen – man denke an die Republik in Rom und später an die Monarchie – lange Zeit höher geschätzt und deshalb auch praktiziert wurden.

Gerade die Kritik an der Demokratie hat insofern eine große Wirkmächtigkeit entfaltet, als es vor allem der athenische Philosoph Platon und seine Schüler waren, die nicht nur Teilaspekte des demokratischen Systems, z.B. das Gleichheitsprinzip, monierten, sondern auch eigene Verfassungsentwürfe, z.B. den ‚Idealstaat‘, vorlegten.⁶² Hinzu kam, dass Platons Lehrer Sokrates, der sich mit der Demokratie seiner Heimatstadt und deren Institutionen durchaus identifizierte, von dieser Demokratie zum Tode verurteilt wurde. Dies geschah allerdings, was oft übersehen wird, in einer spezifischen historischen Situation, nämlich der politischen, sozialen und mentalen Verarbeitung der athenischen Niederlage, der oligarchischen Schreckensherrschaft und der vorübergehenden Teilung der *pólis* Athen in zwei Gemeinwesen (bis 401/00).⁶³ Dennoch hat das System mit Laienrichtern, die in einer Gerichtsverhandlung nur über die plausibelste Darstellung

⁵⁹ Siehe die Literatur oben Anm. 25.

⁶⁰ Dazu vgl. H.-J. Gehrke, Zwischen Freundschaft und Programm. Politische Parteiung im Athen des 5. Jahrhunderts v. Chr., in: Historische Zeitschrift 239 (1984), S. 529-564; K.-J. Hölkeskamp, Parteiungen und politische Willensbildung im demokratischen Athen. Perikles und Thukydides, Sohn des Melesias, in: Historische Zeitschrift 267 (1998), S. 1-27.

⁶¹ Pabst (Anm. 21), S. 33ff.

⁶² Vgl. Stüwe/Weber (Anm. *), S. 351-356.

⁶³ J. Malitz, Sokrates im Athen der Nachkriegszeit (404-399 v. Chr.), in: H. Kessler (Hg.), Sokrates. Geschichte, Legende, Spiegelungen. Sokrates-Studien II, Kusterdingen 1995, S. 11-38.

abstimmen konnten – und das ohne Befragung – auch deutliche Schwächen gezeigt.

Außerdem ist immer kritisiert worden, dass sich einzelne Adlige zu Führern des Volkes gemacht haben, also dort ihre Machtbasis suchten und die Volksversammlung instrumentalisiert haben – was ursprünglich begrifflich neutral war: Demagoge = Führer des Volkes, wurde zum Kampfbegriff. Selbst wenn auch der Neid eine große Rolle gespielt hat – *jeder* wäre gerne selbst Anführer gewesen –, so liegt hierin ein echtes Problem der Meinungsbildung in einer direkten Demokratie, dass eben aus der Situation heraus und mit einer bestimmten emotionalen Verfasstheit bestimmte Entscheidungen gefällt wurden. Aristoteles gibt in seiner Schrift über die Verfassung der Athener dazu eine Reflexion der politischen Verhältnisse in Athen während des 5. Jhds.: „Solange nun Perikles an der Spitze des Volkes stand, stand es besser um das Staatswesen, nach seinem Tod wurde es damit viel schlechter. Dann nämlich nahm sich das Volk erstmals einen Führer, der bei den besseren Leuten nicht gut angesehen war; in den früheren Zeiten hingegen hatten immer die Besseren das Volk geführt. ... Nach dem Tod des Perikles stand Nikias, der in Sizilien sein Ende fand, an der Spitze der Angesehenen, an der Spitze des Volkes hingegen Kleon, Sohn des Kleainetos, der, wie es scheint, durch seine unkontrollierte Impulsivität das Volk mehr als sonst jemand verdorben hat; er war der erste, der auf der Rednertribüne schrie, schimpfte und sich in gegürteter Kleidung an das Volk wandte, während die anderen in angemessenem Aufzug redeten. Nach diesem war dann Theramenes, Sohn des Hagnon, Führer der anderen, Führer des Volkes aber Kleophon, der Lyrahersteller, der auch als erster die Zahlung der zwei Obolen herbeiführte. Eine Zeitlang teilte er die Gelder auch aus, dann aber hob Kallikrates aus Paiania die Zahlungen auf, obwohl er zunächst versprochen hatte, den zwei Obolen einen weiteren hinzuzufügen. Diese beiden Männer wurden später zum Tod verurteilt; die Menge nämlich pflegt, besonders wenn sie getäuscht wird, später diejenigen zu hassen, die sie dazu gebracht haben, etwas Schlechtes zu tun. Seit Kleophon lösten bei der Volksführung kontinuierlich nur noch diejenigen einander ab, die sich besonders unverschämt aufführen und der Menge am meisten zu Gefallen sein wollten und dabei nur auf Augenblickeffekte achteten“ (28,1.3-4). Man hat dieses Problem bereits in der Antike erkannt und eingeführt, dass über eine vorgetragene Angelegenheit erst in der nächsten Sitzung der Volksversammlung entschieden werden sollte, um den Missbrauch zu verhindern. Aller-

dings waren solche Demagogen im System schlicht notwendig, weil das politisch Initiativrecht – oder anders formuliert: dass sich überhaupt etwas im Staat bewegte – nur von Einzelpersonen wahrgenommen werden konnte.

Auch wenn immer wieder die Partizipationsmöglichkeiten für alle Bürger in der direkten Demokratie betont werden, so stellt sich doch die Frage, wer überhaupt anwesend sein konnte. Im 4. Jahrhundert wurde auch der Besuch der Volksversammlung bezahlt – offenbar war dies notwendig, allerdings nur mit so viel Geld, dass es gerade für diesen einen Tag zum Leben reichte.⁶⁴ Daraus folgt, dass es zum Beispiel für einen Bauern, der 40 Kilometer vom Stadtzentrum in Athen entfernt wohnte, durchaus eine Überlegung wert war, ob er für eine bestimmte Volksversammlung (zu Fuß oder mit dem Esel) die Reise von etlichen Stunden auf sich nahm. Das heißt: Die meisten Teilnehmer an der Volksversammlung und auch am Volksgericht – anders war es mit den Ämtern, die fest besoldet wurden – waren einerseits reiche Bürger, wenn sie sich denn in institutionellem Rahmen für die Gemeinschaft interessiert haben, andererseits vor allem Arbeitslose, Arme und alte Menschen, die auf diese Weise überhaupt ein Einkommen bezogen haben. Wenn also in der Theorie ganz Attika vertreten war, so zeigt sich dies in der Praxis als doch nicht so einfach.

Dennoch gab es in der athenischen Demokratie zu einer hohen Partizipation keine Alternative. Die Verfassungsform trug sich nämlich nun einmal durch das praktische Engagement möglichst vieler Bürger, auch wenn keine richtige demokratische Theorie entwickelt worden war (nur oligarchische und utopische Gegenentwürfe). Wie wichtig den Bürgern ihr Staat und die errungene bzw. fortentwickelte Verfassung war, ist nicht nur daran ersichtlich, dass man nach oligarchischen Umstürzen stets zur Demokratie zurück gekehrt ist – das Ende brachte erst äußerer, nämlich makedonischer Zwang – und zum Schutz etliche Maßnahmen mit massiven Strafandrohungen und religiösen Sanktionen entwickelt hat.⁶⁵ So wurde etwa im Jahre 337/36 v. Chr. auf der *agorá* in Athen eine Marmorstele aufgestellt: Auf ihr war eine Inschrift mit einem Volksbeschluss

⁶⁴ M. M. Markle, Jury Pay and Assembly Pay at Athens, in: P. A. Cartledge/F. D. Harvey (Hgg.), *Crux. Essays Presented to G.E.M. de Ste. Croix*, London 1985, S. 265-297; J. Malitz, *Misthos. Die Besoldung des Bürgers in der athenischen Demokratie* (1991), in: <http://gnomon.ku-eichstaett.de/LAG/articles.html>; S. Podes, *Bezahlung für politische Partizipation im klassischen Athen. Die Diäten als sozialstaatliche Institution?*, in: *Ancient Society* 26 (1995), S. 5-25.

⁶⁵ Dazu Stüwe/Weber (Anm. *), S. 317-327.

angebracht, darüber ein Giebelrelief mit der Darstellung einer stehenden weiblichen Figur, die einen sitzenden bärtigen Mann bekrönt. Bei den Figuren handelt es sich um Personifikationen der *Demokratia* und des *Demos*, des Volks von Athen. Der Text bringt zum Ausdruck, dass die Demokratie als gefährdet angesehen wurde, und zwar durch die *tyrannis*. Dass diese zum Gegner der Demokratie deklariert wird, entspricht der in Athen typischen Abwehr einer starken Regierungsgewalt: „Zum guten Glück des Volkes der Athener! Die *Nomothetai* mögen beschließen: Wenn jemand sich gegen das Volk erhebt mit dem Ziel der Tyrannis oder die Tyrannis einrichtet oder das Volk der Athener oder die Demokratie in Athen stürzt, wer den, der davon etwas tut, tötet, soll entzündet sein. Nicht erlaubt soll es sein einem der Rats Herrn des Rates vom Areiopag, wenn gestürzt ist das Volk oder die Demokratie in Athen, hinaufzugehen auf den Areiopag oder teilzunehmen an der Sitzung und zu beraten, nicht einmal über eine einzige Angelegenheit. Wenn aber, falls das Volk oder die Demokratie in Athen gestürzt ist, hinaufsteigt jemand von den Rats Herrn vom Areiopag auf den Areiopag oder teilnimmt an der Sitzung oder berät über irgendetwas, soll er der *Atimie* verfallen sein, er selbst und seine Nachkommenschaft, und seine Habe soll konfisziert sein und der Göttin soll der Zehnte zufallen. Aufschreiben lassen soll dieses Gesetz auf zwei Marmorstelen der Schriftführer des Rates und dort aufstellen lassen, die eine bei dem Eingang zum Areiopag, dort wo man in den Ratssaal hineingeht, die andere in der Volksversammlung“.⁶⁶ Die am Ende des Textes genannten Aufstellungsorte sind signifikant: Alle Bürger sollen, wenn sie in die Volksversammlung gehen, daran erinnert werden, was demjenigen an strengen Strafen droht, der die Demokratie zu stürzen hilft. Darüber hinaus ist das Dekret mit einer Spitze bzw. Drohung gegen den Areiopag verbunden, dem Rat der ehemaligen Oberbeamten. Dessen Mitgliedern wurde im Falle eines Umsturzes unter Strafandrohung jegliche politische Tätigkeit untersagt. Seit der Mitte des 4. Jhds. hatte der Areiopag einen Prestige- und Machtzuwachs erfahren, doch lassen sich keine Anzeichen für eine antidemokratische Frontstellung ausmachen. Deshalb lassen sich die vorliegenden speziellen Bestimmungen auch in dem Sinne interpretieren, dass der Areiopag vor der Instrumentalisierung durch Feinde der Demokratie geschützt werden sollte. Dass dieser Volks-

⁶⁶ Supplementum Epigraphicum Graecum 12,87; deutsche Übersetzung: K. Brodersen/W. Günther/H. H. Schmitt, Historische griechische Inschriften in Übersetzung II: Spätclassik und früher Hellenismus (400-250 v. Chr.), Darmstadt 1996, S. 52-53, Nr. 258.

beschluss nach der von den Griechen unter athenischer Führung verlorenen Schlacht bei Chaironeia (338) gegen Philipp II. von Makedonien eingebracht wurde, dürfte kein Zufall sein.⁶⁷

Wenn nun in Deutschland und in anderen modernen Demokratien die Wahlbeteiligung immer weiter absinkt, so hängt dies nicht zum wenigsten damit zusammen, dass der Eindruck entsteht, sowieso nichts entscheiden oder gar mitbestimmen zu können, sondern eben nur alle vier oder fünf Jahre ein Kreuzchen auf dem Wahlzettel machen zu dürfen. Dahinter steht aber – und dies ist der eigentliche Grund – ein immer geringeres Interesse an dem, was heute alle als Gemeinschaft, zumal mit Blick auf die Zukunft, angehen müsste.⁶⁸ Hier ist einerseits eine konsequente Bestrafung von jeglichem Missbrauch innerhalb des demokratischen Systems erforderlich, außerdem eine verstärkte Transparenz von Entscheidungsprozessen und Lobbyisten-Interessen. Andererseits sind die bereits vorhandenen Anstrengungen, politische Bildung zu verbreiten, noch weiter zu intensivieren.

⁶⁷ Zum Kontext: J. Engels, Das Eukratesgesetz und der Prozeß der Kompetenzerweiterung des Areopages in der Eubulos- und Lykurgära, in: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 74 (1988), S. 181-209.

⁶⁸ Für einen Vergleich zwischen der athenischen mit einer modernen direkten Demokratie: M. H. Hansen, The Athenian Ecclesia and the Swiss Landsgemeinde, in: ders., The Athenian Ecclesia, Kopenhagen 1983, S. 207-226 (abgedruckt in: Kinzl [Anm. 15], S. 324-349).- Zum Verhältnis von antiker und moderner Demokratie generell: M. I. Finley, Antike und moderne Demokratie, mit einem Essay von Arnaldo Momigliano, Stuttgart 1980; A. W. Saxonhouse, Athenian Democracy. Modern Mythmakers and Ancient Theorists, Notre Dame, IN/London 1996; M. Stahl, Auf der Suche nach dem Fundament. Der athenische Bürgerstaat und die Demokratie in der Gegenwart, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 47 (1996), S. 420-426; A. Pabst, Zur Aktualität der antiken Demokratie, in: E. Erdmann/H. Kloft (Hgg.), Mensch – Natur – Technik. Perspektiven aus der Antike für das dritte Jahrtausend, Münster 2002, S. 149-186.